

Antrag der Fraktion der CDU**Hospizbedarfe in Bremen ermitteln – Versorgung der Anspruchsberechtigten stärken!**

Die Hospiz- und Palliativversorgung nimmt einen immer größeren Stellenwert bei der Versorgung schwerstkranker Menschen in der letzten Lebensphase ein. Dabei sollten diese selbstverständlich frei entscheiden können, ob sie ihre letzten Lebenstage in der vertrauten Umgebung oder in einem Hospiz verbringen wollen. Zu dieser Wahlfreiheit gehört aber auch, dass Betroffene überhaupt die Möglichkeit haben, einen Hospizplatz zu bekommen. Dies ist in Bremen leider oft nicht der Fall. Die beiden Hospize im Land Bremen führen durchgängig lange Wartelisten und die Aufnahmeberechtigten versterben oft während sie auf einen Platz warten. Eine Möglichkeit hier Abhilfe zu schaffen und ausreichende Kapazitäten vorzuhalten, wäre der Beginn einer perspektivischen Bedarfsplanung. In der Antwort des Senats auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. 19/1106) gibt der Senat an, dass es nach mehreren Gesprächen und Abwägungsprozessen nicht möglich erscheint die aktuellen Bedarfe in der Hospiz- und Palliativversorgung zu ermitteln. Insbesondere sei es nicht möglich bestehende Rechenmodelle auf Bremen zu übertragen und Erkenntnisse daraus abzuleiten.

Das Wegschauen und das Ignorieren des offensichtlich bestehenden Problems mangelnder Hospiz- und Palliativplätze im Land Bremen kann – trotz der komplexen Bedarfsentwicklung und den durch eine wissenschaftliche Untersuchung möglicherweise entstehenden Kosten – an dieser Stelle aber nicht die Lösung sein. Viel eher müssten die Chancen genutzt werden, die der Senat in seiner Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion selbst aufzeigt. So heißt es in der Antwort auf die Frage nach möglichen Indikatoren einer wissenschaftlichen Planung: „Eine wissenschaftlich begleitete Bedarfsplanung müsste sich exemplarisch u. a. an folgenden Indikatoren orientieren: demografische Entwicklung, epidemiologische Entwicklung, Entwicklung der Pflegebedürftigkeit, Anzahl palliativ versorgter Menschen in stationären Einrichtungen und in der Häuslichkeit [...]. Hierzu könnten Daten aus Bevölkerungsstatistiken, der Krankenhausstatistik und Daten der Pflegeversicherung als Grundlage dienen.“ Es erscheint daher unverständlich, warum der Senat die bestehenden Möglichkeiten und Datengrundlagen nicht nutzt, um sich zumindest auf den Weg einer perspektivischen Bedarfsplanung zu begeben. Zusätzlich muss bei der ersatzweisen Versorgung von Anspruchsberechtigten in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege stärker auf die Ausrichtung des Angebots geachtet werden: Obwohl die Sterbebegleitung ein verpflichtender Bestandteil der Pflege im Sinne des SGB XI ist und der Leistungserbringer Vorkehrungen für die Wahrung der Selbstbestimmung im Sterben zu treffen sowie ein Sterben in Würde zu ermöglichen hat, muss sichergestellt werden, dass unheilbar erkrankte Menschen in ihrer letzten Lebensphase auch nur einen solchen Kurzzeitpflegeplatz erhalten, bei dem eine hospizliche oder eine palliative Versorgung gesichert ist.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

- bis zum 31. Dezember 2017 einen Vorschlag vorzulegen, wie der tatsächliche Bedarf für die stationäre Hospiz- und Palliativversorgung und für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) für Bremen möglichst realistisch ermittelt werden kann, damit das System nachfolgend so ausgebaut werden kann, dass zukünftig möglichst alle Anspruchsberechtigten einen Platz in diesem Versorgungssystem finden können.
- sich dafür einzusetzen, dass der Werkauftrag (s. Hospiz- und Palliativ-Verband Bremen e. V.) zur Erstellung einer Studie zur Erfassung der aktuellen Situation der hospizlich-palliativen Versorgung in Bremer Einrichtungen der Altenpflege zeitnah erneut ausgeschrieben wird.
- sicherzustellen, dass im Sinne des SGB XI den Bewohnern und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung angeboten wird, mit der eine ihren Wünschen entsprechende Palliativversorgung und hospizliche Begleitung abgeklärt und in der die pflegerische und medizinische Betreuung zum Lebensende möglichst individuell und umfassend festgehalten wird.
- im Rahmen der Novellierung des Wohn- und Betreuungsaufsichtsgesetzes festzuhalten, dass die Umsetzung nach SGB XI in Pflegeeinrichtungen durch eine schriftliche aber individuelle gesundheitliche Versorgungsplanung und durch die Vorlage von Kooperationsverträgen mit entsprechenden Hospiz- und Palliativnetzen wenigstens teilweise überprüfbar wird.
- dafür Sorge zu tragen, dass unheilbar erkrankte und anspruchsberechtigte Menschen, die keinen Platz in einem stationären Hospiz oder auf einer Palliativstation bekommen, alternativ nur noch auf Kurzzeitpflegeplätze mit gesicherter palliativ- und hospizlicher Versorgung verlegt werden dürfen.

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU